

**Amtliche Bekanntmachung
vom 27. Januar 2024**

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen am
9. Juni 2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Hinweise auf die
Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

1. Am Sonntag, 9. Juni 2024, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und in den Stadtteilen Bebenhausen, Bühl, Hagelloch, Hirschau, Kilchberg, Pfrondorf, Unterjesingen und Weilheim die Wahl des Ortschaftsrates statt.

Dabei sind auf fünf Jahre zu wählen:

1.1 Für den Gemeinderat sind insgesamt **40** Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte zu wählen.

1.2 Für die Ortschaftsratswahlen finden die für die Gemeinderatswahl geltenden Vorschriften Anwendung. In die Ortschaftsräte der nachfolgend genannten Stadtteile sind zu wählen:

Stadtteil	Mitglieder insgesamt
Bebenhausen	7
Bühl	11
Hagelloch	11
Hirschau	11
Kilchberg	11
Pfrondorf	11
Unterjesingen	11
Weilheim	11

2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens **am Donnerstag, 28. März 2024, bis 18 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, Rathaus, Am Markt 1, 72070 Tübingen, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl darf höchstens 40 Bewerberinnen oder Bewerber; ein Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl Bebenhausen vierzehn Bewerberinnen oder Bewerber, ein Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen in Bühl, Hagelloch Hirschau, Kilchberg, Pfrondorf, Unterjesingen und Weilheim darf höchstens zweiundzwanzig Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf sich für **dieselbe** Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhängerrinnen und Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhängerrinnen und Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Universitätsstadt Tübingen, bei einer Ortschaftsratswahl des jeweiligen Stadtteils.

Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einem Stadtteil weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in dem Stadtteil nicht aus; die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieses Stadtteils können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Partei oder Wählervereinigung im Stadtgebiet gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in dem Stadtteil zu einer Mitgliederversammlung auf Stadtteilebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Stadtteilebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Stadtebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhängerrinnen bzw. Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Stadtteilebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhängerrinnen bzw. Anhänger auf Stadtteilebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Stadtebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerberinnen und Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. gemeinsame Wahlvorschläge), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürgerin oder Bürger der Universitätsstadt Tübingen ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar in einen Ortschaftsrat ist, wer am Wahltag Bürgerin oder Bürger der Universitätsstadt Tübingen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der jeweiligen Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürgerinnen und Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber;
- bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keine Bewerberin und für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.
- Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist jedoch nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und zwei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer – vergleiche 2.10) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung – KomWO –).

2.9 Außerdem müssen Wahlvorschläge von einer bestimmten Anzahl von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (sog. Unterstützungsunterschriften). Erforderlich sind für die Wahl

- des Gemeinderates 100 Unterschriften;
- der Ortschaftsratswahlen in Bebenhausen, Bühl, Hagelloch, Kilchberg, Unterjesingen und Weilheim je zehn Unterschriften;
- der Ortschaftsratswahlen in Hirschau und Pfrondorf je 20 Unterschriften.

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehr-

heit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Oberbürgermeister – Bürgermeisteramt Universitätstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Stadtgebiet dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Haben diese mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl unterzeichnet, so sind die Unterschriften dieser Wahlberechtigten auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung von jedem vorgeschlagenen Bewerber bzw. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin, dass er bzw. sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger bzw. von einer Unionsbürgerin als Bewerberin bzw. Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine bzw. ihre Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines bzw. ihres Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Stadtgebiet in Tübingen die Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter bzw. die Leiterin der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürger als Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner (vgl. 2.9.2);
- bei den Ortschaftsratswahlen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/ Vertreter- oder Anhängerversammlung im Stadtgebiet (Gesamtstadt) aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und ihre bzw. seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Kommunales, Rathaus, Am Markt 1, 3. OG, Zimmer 319, 72070 Tübingen.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in Tübingen zuziehen oder in Tübingen ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in Tübingen wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Ortschaftsratswahlen setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die Wahl des Kreistags durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Tübingen zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Tübingen wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ist die Stadt oder Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Stadt oder Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Stadt oder Gemeinde, aus der der bzw. die Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er bzw. sie seine bzw. ihre Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der bzw. die Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bzw. sie bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine bzw. ihre Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er bzw. sie nachzuweisen, dass er bzw. sie bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger bzw. die Unionsbürgerin eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggfs. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich), beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Kommunales, Rathaus, Am Markt 1, 72070 Tübingen, eingehen. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten das Bürgermeisteramt, die Bürgerbüros und die Verwaltungsstellen der Ortschaften bereit.

Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend. Wird dem Antrag entsprochen, erhalten die Betroffenen eine Wahlbenachrichtigung, sofern sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt haben.

Tübingen, 27. Januar 2024

Bürgermeisteramt